Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung des Kooperationsbereiches Ostregion zwischen

der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, und der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Dortmund mit der Schwerpunktpfarrstelle "Betreuung und Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige in drei bestimmten Altenheimen"

> Vom 18. April 2002 (KABl. 2002 S. 180)

Inhaltsübersicht¹

Regionalisierung

§ 1

§ 2

Schwerpunktpfarrstelle

§ 3

§ 4 Vollversammlung der Presbyterien

Kostenregelung

§ 5 Kostentragung

Schlussbestimmungen

- § 6 Änderung und Kündigung der Vereinbarung
- § 7 Inkrafttreten

Kirchenrechtliche Vereinbarung gem. § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz)² der EKvW zwischen

der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde und

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

² Nr. 60

der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Regionalisierung

§ 1

Aufgrund des Beschlusses der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte vom 19. März 2001 bilden die Evangelische Heliand-Kirchengemeinde Dortmund und die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Dortmund den Kooperationsbereich Ostregion.

§ 2

Zur Beratung des Presbyteriums der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde Dortmund bezüglich der Schwerpunktpfarrstelle und zur Begleitung der Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle bilden die Presbyterien der Ostregion eine Vollversammlung der Presbyterien.

Schwerpunktpfarrstelle

§ 3

- (1) Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde Dortmund ist mit einem Stellenumfang von 75 % einer Vollzeitstelle die Schwerpunktpfarrstelle der Ostregion mit dem Aufgabenbereich Betreuung und Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige in den Altenheimen
- Wohnstift auf der Kronenburg, Märkische Straße 10, 44141 Dortmund,
- Wohn- und Begegnungszentrum Am Zehnthof, Am Zehnthof 119, 44141 Dortmund,
- Seniorenzentrum Körne, Am Bertholdshof 26, 44143 Dortmund.
- (2) Das Presbyterium der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde wird bei einer zukünftigen Besetzung der Pfarrstelle und beim Beschluss einer Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber der Pfarrstelle den Vorschlag der Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs berücksichtigen.
- (3) Ebenso wird das Presbyterium der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde bei der Feststellung des Haushaltsplans Vorschläge der Vollversammlung gem. § 4 Abs. 2 d) berücksichtigen.

§ 4 Vollversammlung der Presbyterien

- (1) Die Presbyterien der Vereinbarungspartner treten mindestens einmal jährlich zur Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereiches zusammen.
- (2) ¡Die Vollversammlung berät das Presbyterium der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde und hat dabei folgende Aufgaben:
- a) Sie entwickelt die Konzepte der Schwerpunktpfarrstelle, überprüft diese nach zwei Jahren und macht Änderungsvorschläge falls notwendig.
- b) Sie macht einen Vorschlag für die Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber dieser Pfarrstelle.
- c) Sie berät im Falle einer Vakanz der Schwerpunktpfarrstelle über deren Besetzung und macht dem Presbyterium der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde einen Besetzungsvorschlag.
- d) Sie legt den Rahmen für die Finanzierung der Arbeit im Kooperationsbereich und für die laufende finanzielle Unterhaltung dieser Arbeit fest.
- ₂Die Presbyterien der Vereinbarungspartner können der Vollversammlung durch übereinstimmende Beschlüsse weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Die Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ₁Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung der Vollversammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹ für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. ₂Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern zuzusenden sind.

Kostenregelung

§ 5 Kostentragung

An den Kosten, die durch die Arbeit der Vollversammlung der Presbyterien sowie an den Kosten, die der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde und der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde für und durch die Schwerpunktpfarrstelle entstehen, beteiligen sich die Evangelische Heliand-Kirchengemeinde zu 2/3 und die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde zu 1/3.

¹ Nr. 1.

Schlussbestimmungen

§ 6 Änderung und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Presbyterien der Vereinbarungspartner.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann durch jeden Vereinbarungspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2006.
- (3) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2006.
- (4) Eine Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn der Kreissynodalvorstand vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen den Vereinbarungspartnern durchgeführt hat.
- (5) Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 7¹ Inkrafttreten

₁Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. ₂Sie soll nach zwei Jahren überprüft und - falls notwendig - verändert werden.

4

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABI. erfolgte am 28. Juni 2002.